

Wd
2901



h. 1

Handwritten decorative script



n. 118, 5

n. 497.



Des
Durchlächtigsten / und Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn /
H E R R N

Friederich **W**ilhelm /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen /
Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu
der Mark und Ravensberg / Herrn
zu Ravenstein &c.

Neuer **O**rdnung /

in dem

Fürstenthum Coburg und Antheil
Hennebergischer Gefürsteter
Grafschaft.

Publicirt im Jahr Christi 1664.



Gedruckt zu Coburg in der Fürstl. Officin.

1385.





I.
Süförderst hat Männiglich zu
Gott täglich und andächtig zu beten / das
Er an allen Orten Feuers-Gefahr und
Schaden in Gnaden abwenden wolle / auch
wann eine Feuers-brunst angangen / Ihn umb gnädige Hülfe
und Rettung inbrünstig anzulangen.
^{1.} Was zu Vor-
kommung und
Abwendung
Feuers-Gefahr
und Noth zu
beobachten.
^{1.} Fleißiges Gebet.

II.
Verdächtige Leute sollen von niemand beherberget / und
wann ein Verdacht wegen eines Fremdden oder Einheimischen
sich ereignet / soll solches alsbald jedes Orts Obrigkeit an-
gezeigt werden / welche sodann auf solche Leute genaue Aufs-
sicht zu halten / dieselben / nach befinden / fortzuschaffen / oder
sonst wider Sie / wie sichs gebühret / zu verfahren.
^{2.} Verdächtige Leute
abzuschaffen.

III.
Es sollen nicht allein in denen Städten und Flecken
Nacht-Wächter gehalten / sondern auch / so viel möglich / in
jedem Dorff / die Nachtwachen die Reihe herum verrichtet /
und dadurch vielen Sorgfältigkeiten vorkommen werden.
^{3.} Nacht-Wächter.

IV.
Die Wächter sollen fleißige Wacht und auf alles gute
Achtung haben / wo es gewöhnlich / oder sonst füglich angeord-
net werden kan / die Stunden ausruffen / absonderlich auf die
Kirchen / Schul- und gemeine Häuser fleißig sehen / auch nicht
ehe von der Wache gehen / als Sommers umb drey / und Wint-
ters umb fünf Uhr / alles bey Vermeidung Geld- oder Leibes-
Strafe.
^{4.} Ihre Verrichtung.

V.
Es sollen / bey Vermeidung ernstest Einsehens / von jedes
Orts Obrigkeit und Gerichts- Herren durch gewisse Perso-
nen / in denen Städten mit Zuziehung der Gassen- und Bier-
tels
^{5.} Besichtigung der
Feuer-stätte.

tels-Meister / auf den Dörffern aber des Schultessen und Dorfs-Meister / jährlich zu zweyenmahlen / als Walburgis und Michaelis / und so oft es sonst nöthig / durchgehende Besichtigungen aller Feuer-stätten fleißig und unfehlbahr an-gestellet / die Mängel aufgezeichnet / solche ohne Verzug ab-gestellet und geändert / auch dem Haus-Wirth eine kurze Zeit zur Abschaffung / bey einer gewissen Strafe / bestimmet / und einiges Feuer halten / ehe die Änderung geschehen / keinesweges verstattet werden.

6.
Abschaffung der-
selben Mängel.

VI.

Wosern Jemand darwider thun / und binnen bestimbter Zeit den Mangel nicht bessern oder verändern würde / soll die Strafe wider ihn vollstreckt / und die gefährliche Feuer-stätte auf des Besizers Kosten nieder gelegt werden.

7.
Feuer-Schlöte
zu verfertigen.

VII.

Ohne Feuer-Schlöte sollen keine Feuer-stätte zuges-lassen / und solches mit ernster Strafe eingeführet werden.

8.
Wie solche beschaf-
fen seyn sollen.

VIII.

Die neuen Schlöte und Feuer-mäuren sollen von Stei-nen / und mit keinem Holz noch Kleib / auch in rechter Höhe und Weite / als zween Schuch über den Forst hinaus / und jede Seite eine Ellen breit verfertiget / auch / so viel inner möglich / die alten Schlöte also angerichtet / und die Zimmer-Leute / Mäurer und Kleiber / die dawider handeln / gestraf-fet werden.

9.
Solche zu reinigen.

IX.

Es soll ein Jeglicher seinen Schlot reinhalten / und un-ten umb das Ofenloch / Feuer-äße und stätte den Ruß über den andern Tag mit einem Besen fleißig abstreichen / die ganze Feuer-mäuer zum wenigsten des Jahrs dreyimal / oder wo-fern Er täglich Feuer hält / viermal / und wenn es sonst von nöthen / durch und durch fegen und kehren lassen.

X. Wo

Wo möglich/ sollen gewisse und verpflichtete Schlotfeger ^{Schlotfeger.} gebraucht werden/ welche bey ernster Strafe in den Ofen Schloten und Feuer-äßen fleißig und durchgehend den Ruß abzukehren/ aber den Kalk oder Leim im fegen nicht mit hinweg zu krahen/ auch so bald anzuzeigen/ wenn Sie an dem Schlot und Feuer-stätte einigen Mangel oder Gefährlichkeit verspühren.

XI.

Wer eine Bräu-statt / Darr- oder Back-Ofen/ Feuer- ^{Bau neuer Feuer- stätten.} Herd/ Wasch- / Farbe- oder Siede- Kessel/ oder sonst eine andere Feuer- stätt und Schorstein in einem neuen oder alten Hause von neuem bauen lassen will/ soll es vorhero behöriges Orts anzeigen/damit der Platz und Beschaffenheit besichtiget/ und wie es ohne Gefahr geschehen könne / angewiesen werde. Jedoch daß solche Besichtigung ohne sonderbahre und große Kosten ergehe. Wofern nun derjenige/so bauen lästet/oder auch die Handwerck-sleute/so darzu gebraucht werden/solche Besichtigung nicht vorher gehen lassen / sollen Sie und iedz weder besonders gestraffet werden.

XII.

Wer von neuem bauen/oder sonst seine Wohnung/ Feuer- ^{Steinerne Feuer- äßen.} und Bergstatt bessern will / absonderlich Brauer / Becken/ Schlöffer/ Schmiede/ Häfner/ Seiffen-sieder/ Brandweins brenner/ Bader/ und dergleichen / sollen steinerne Feuer-äßen bauen / keine leimerne oder bretterne Gubel machen / noch Balken oder Seulen an die Feuer- mauren oder Ofen- schilde legen / noch auch dieselbe mit einem Ziegel allein / oder sonsten verblenden lassen.

XIII.

Es sollen in den Städten/sowol hindere als fördere Be- ^{Bedachung mit Ziegelen.} hausungen und Gebäude / auch wo nur das Vermögen / auf

den Dörffern/wenigst die Behausungen / mit Ziegeln bedeckt
und belegt werden / auch in denen Dörffern / bey nechst vor-
bemelten Handwerckern/so starcke Feuer halten/und des Ver-
mögens nicht seyn / daß Sie die alte Dachung können mit
Ziegeln überlegen lassen/dennoch drey Ellen ringes der Feuer-
māuer und äße herumb/mit Ziegeln decken lassen: Wie dann
auch aller Orthen die Schlöte allein mit Ziegeln sollen über-
deckt/und das Holzwerck umb und bey den Feuer-stätten mit
Steinen wohl verwahret werden.

XIV.

14.
Verwahrung bey
den Stuben-öfen.

In den Stuben/sollen die hölzerne Ofen-Geländer und
Tafelwerck nicht zu nahe dem Ofen gemacht / noch auch die
gleichdurchgehende Ofen zu nahe an die Decke hinauf geführt
werden.

XV.

15.
Einheizen und
leuchten mit
Stroh oder
Schleifen.

Es bleibet zwar das behutsame einheizen mit Stroh
oder Schleifen unverbotten / aber solche an statt Lichter oder
Oels zum leuchten zu tragen / auch mit denselben in Stus-
ben / Kammern / Häusern / Höfen / Ställen / Scheuren/wie
auch auf den Gassen brennend herumb zu gehen / soll gänz-
lich/bey 5. und nach Gelegenheit mehr Bülden verboten seyn.

XVI.

16.
Bloße Lichter oder
Fackeln tragen.

Wie dann auch Niemand mit offenen oder bloßen Lich-
tern und ohne wohlverwahrte Laternen die Ställe / Böden /
Scheuren und andere Orthen / da Holz / Kohlen / Geträi-
dig / Stroh / Heu / Flachs / Hanff / Bech / und dergleichen/
bald zündende / Dinge liegen / durchwandeln / noch mit bren-
nenden Fackeln in die Häuser gehen / sondern solche vor den
Hauß-Thüren ganz wohl ausleschen soll.

XVII.

17.
Fackeln bey wint-
rigen Wetter.

Wenn aber große Winde / sollen in den Städten und
Dörffern die Wind-Lichter und Fackeln ganz verboten / und
hingegen allein die Laternen verstattet seyn.

XIIX. Nie

XIIX.

Niemand soll bey angezündetem Licht treschen/ Flachs oder Hanff klopffen/brechen/ oder hächelen/ bey Verlust des Flachs oder Hanffs/ und anderer ernstern Strafe.

18.
Bey Licht nicht zu treschen / noch in Flachs oder Hanff zu arbeiten.

XIX.

Bey ebenmäßigen Verlust und Strafe/soll kein Flachs oder Hanff in den Back-öfen/ Häusern / Bade- und andern Stuben gedörret werden / sondern solches an der Sonnen / auf den Gassen / oder unter freyen Himmel geschehen. Ist auch dahin zu trachten/ daß / wie an etlichen örthern heilsamlich geschehen / absonderliche Häußlein und Flachs-Dörren außserhalb der Städte und Dörffer/ an gelegene örther/ gesetzt und gebraucht werden.

19.
Flachs oder Hanff dörren.

XX.

Es soll Niemand Scheit- oder Reiß-Holz / Späne / gepichtes Gefäße / Kohlen / Heu / Stroh / Flachs / Hanff / Bech / Schwefel / ingleichen Butter / Speck / Ther / oder andere leicht brennende und Feuer-fahende Sachen in die Stuben/ Schlaf-Kammern/ Küchen / auf die Böden / oder an andere Örthern/wo in der Nähe Feuer muß gehalten werden/ legen oder setzen / sondern vielmehr an bewahrsame und ungefährliche Örthe / da man nicht leicht mit Lichtern hingehen muß/und wo die Gelegenheit solches zulasset/ in abgesonderte Ställe/Kammern/Gewölbe oder Keller bringen. Inmassen diejenigen / welche zu gewisser Zeit jährlich die Feuer-stätten besichtigen/ dieses fleißig in acht nehmen sollen.

20.
Feuer-fangende Sachen an bewahrte örther zu bringen.

XXI.

Bund- und Reiß-Holz soll zum einheizen und breñen allem in solchen Feuer-stätten gebraucht werden/do es ohne sonderbare Gefahr geschehen kan.

21.
Einheizen mit Reißholz.

XXII. Niez

eckes
vor-
Ber-
mit
uer-
ann
ber-
mit

und
die
hret

rohe
oder
Stus
wie
ns-
eyn.

lich-
den /
träis
hen/
renz
den

und
und

Niez

22.
Mit übermäßigen
Holz die Städte
nicht anzufüllen.

XXII.
Niemand soll sich mit alzuviel Feuer-Holz in denen
Städten / oder auch mit mehrern Heu und Strohe / als Er
zum meisten auf 14. Tage bedarf / es wäre denn / daß Er einen
weiten Hof oder abgesonderte große Stallung / belegen / son-
dern solches aufferhalb in den Scheunen und anderen beques-
men Orthern bringen / zumahl auch aussen auf den Gassen an
die Häuser / oder auch Kirchen / Schuhl und gemeinen Ges-
bänden nicht zu nahe legen lassen.

23.
Ingleichen auf
den Dörffern.

XXIII.
Auf den Dörffern ist es so viel möglich dahin zu rich-
ten / damit das Scheit- und Keiß-Holz aufferhalb des Dorfs /
oder innerhalb auf einen oder mehr freye Plätze geführet werde.

24.
Heiße Aschen ver-
wahren.

XXIV.
Es soll niemand die heiße Asche und Kohlen vor die
Defen / da solche in der Nähe Holz ergreifen können / aus-
ziehen / oder in Hölzerne Gefäße fassen / und stehen lassen /
oder auf Holz oder Boden schütten / sondern solche vor allen
Dingen wohl erkalten lassen / und in ein irden / eisern oder
metallen verwahrtes Gefäß fassen / und an einen unsorgsa-
men Orth bringen.

25.
Eiserne Thürlein
vor die Ofenlöcher.

XXV.
Vor denen Defen / Wasch-Kesseln / Darren und ande-
ren Feuer-Orthen sollen eiserne Thürlein seyn / oder doch
solche wenigst alle Nacht mit Steinen wohl zugesetzt werden.

26.
Eiserne Schieber
in den Feuer-
mäuren.

XXIV.
So sollen auch in den Feuer-mäuren eiserne Querschüs-
ber seyn / nach Gelegenheit ein oder mehr / welche / wenn die
Feuer-äße brennend würde / alsbald können zugeschoben
werden / und große Rettung geben.

XXVII. Die

XXVII.

Die Seiler sollen ihr Wagen-schmier nicht in ihren Häusern/ sondern an einem wolverwahrten oder verordneten Ortz verfertigen/ diejenigen aber/ so Unschlit schmelzen oder auslassen/ oder Lichte ziehen/ es sey auf den Rauff/ oder vor die Haushaltung / in gleichen die Seiffen-sieder und Brandeswein-brenner/ solche Arbeit mit Vorsichtigkeit / bey Tage/ und keines weges bey der Nacht oder bey Licht verrichten.

27.
Wagenschmier und
Seiffen sieden/ in
gleichen Brandes
wein brennen.

XXIX.

Die mit Pulver handeln / sollen in ihren Kram-Laden über 2. Pfund auf einmahl nicht haben / und den übrigen Vorrath in einem Keller oder steinern Gewölbe enthalten/ dahin man mit Lichtern nicht gehet; Anderer gestalt sol auch keinem Pulver zu haben/ oder damit zu handeln zugelassen werden.

28.
Büchsen-Pulver.

XXIX.

Die Hüter / Tuchmacher und Wollen-Kämmer sollen in der Wolle bey Licht nicht arbeiten / noch solche schlagen / Kartesschen oder kämmen.

29.
Wollen-Arbeit
bey Licht.

XXX.

Es sollen die Schreiner / Drechsler / Böttiger / Wagner / und andere Handwerker / die mit Holz / pichen und leimen ümbgehen / auf Licht und Feuer gute acht haben / die Spähne an einen gewahrtsamen Ortz / und vor anzündung des Lichtes / aus der Werkstatt und Stuben jedes Tages schaffen / und die Schreiner und Drechsler an Orthen / da Spähne ligen / des leimens / und die Böttner in Häusern oder Höfen/ so nicht sonderlich weit/ oder darinn Holz/ Stroh oder Mist-stäten befindlich / des pichens sich enthalten.

30.
Holz-Arbeit bey
Licht.

XXXI.

Es soll vor anbrechenden Tages-Licht und gezogener Frühe-Glocke/ zum waschen/ Garn-sieden oder schlachten/ in den Pfannen oder Kesseln kein Feuer geschüret oder angezündet werden.

31.
Feuerschüren vor
anbrechenden Tage.

B

Nacht

31.
Taback-trincken.

XXXII.

Nachdem auch durch das Taback-trincken/und unvorsichtiges ausschlagen der heißen Asche/mehrmahlen Feuersbrunst verursacht/als soll solch Taback-trincken an örthern/da leichtlich Feuer fangen kan/gänzlich verboten seyn/und soll derjenige/so an dergleichen Örthen und auf Holz die Aschen ausschläget/oder sonst damit unvorsichtig umbgehet/mit ernster Strafe belegt werden.

XXXIII.

33.
Aufsicht in Häusern wegen Licht und Feuer.

Ein ieder Hauswirth und Birthin/Einwohner/Miethmann/Hausgenos/Gesinde/und sonst männiglich/soll treulichst erinnert und verwarnet seyn/auf Feuer und Licht/Tag und Nacht fleißige acht zu haben/insonderheit des Abends und Nachts/ehe man zu Bette gehet/wo im Hause Feuer gehalten worden/wohl besichtigen/und was noch glimmt oder huzet/verwahren und ausleschen. Wenn auch in den Stuben oder Kammern des Nachts Licht zu halten/dasselbe an solehe örther/da es nicht Schaden thun kan/und in thönerne/eiserne/zinnerne/oder andere metallene weite Geschirz setzen/zumahl auch keine brennende Lichter an die Wände kleben/oder Wachstöcke brennend stehen lassen.

XXXIV.

34.
Eüchtige Laternen.

Jeder Hauswirth soll mit guten/ganzen/keines weges aber mit Papiernen Laternen/welche durchaus verboten seyn sollen/versehen seyn.

XXXV.

35.
Aufsicht in Wirthshäusern/und Ausrichtungen.

Insonderheit sollen die Gast-Wirthe und Leuthe/so Fremde herbergen/fleißig acht haben/das mit offenen Licht die Ställe/Böden/Höfe/und gefährliche örther/nicht durchfrohen werden; wie in gleichen des Nachts herum gehen oder schicken/und zusehen/das wann sich alles geleeget/Feuer und Licht aller Örthen recht ausgeleschet und verwahret werden/

den / auch wenn Sie viel Frembde im Hause haben / iemand /
auf den sich zu verlassen / die ganze Nacht durch / fleißig
wachen und zu recht sehen lassen. Dergleichen Wacht dann
auch unfehlbar anzuordnen / wo Hochzeiten / Kindtauffen / oder
sonst weitläufftige Gastmahl gehalten werden.

XXXVI.

Keiner soll mehr als einen Miethmann oder Hausges
noszen in sein Haus / wann solches nicht sonderlich darnach ge
bauet ist / einnehmen / noch solches ohne Wissen seiner Obrig
keit thun.

36.

Unterschiedens
Haushaltungen
in einem Hause.

XXXVII.

In jedem Brau- und Darz- Hause soll / so lang Feuer
darinn gehalten wird / ein ziemlich groß / oder etliche kleinere
Baß voll Wasser / und dabey zween oder drey Eymmer oder
Züberlein vorhanden seyn.

37.

Brau- und Darz-
Häuser mit Wasser
zu versehen.

XXXVIII.

In den Brau- und Darz- stätten sollen die Spinnweben
und was sich von Rauch angeleget / jedesmahl abgekehret /
auch auf den Darzen die Hürden unschadhafft und ohne Löcher /
damit das Geträdig nicht durchfallen und zünden kan / ge
halten werden.

38.

Sonst auch solche
in acht zu nehmen.

XXXIX.

Ein ieder Gast- Wirth und Becker / so wohl der / so
auf seinem Hause zu brauen berechtiget / soll einen Ledernen
Eymmer / einen kleinen Feuer- haken / eine gute Leiter und Hand-
sprüze / wenn Er des Vermögens / von Messing oder Kupf-
fer / sonst aber von Holz haben / dieselbe in Feuers- Noth zu
gebrauchen.

39.

Gastwirth / Be-
cker und Bräuer
sich mit Feuer- Eyo-
mern / Sprüzen etc.
zu versehen.

XL.

Zu dem Ende auch sonst ieder Bürger in den Städten /
und Einwohner auf den Dörffern / nach seinem Vermögen
und Zustande / mit Sprüzen / Leitern / Feuer- haken / Eymern /
Kübeln /

40.

Wie auch andere
Hauswirth.

Kübeln / und anderen / zu Lesch = und Dämpffung diensamen
Geväßen / sich ieder Zeit gefast zu halten.

XLI.

^{41.}
Wasser = Vorrath
bey den Häusern.

An welchem Orth nicht überflüssig Lauff = oder fließend
Wasser / oder doch etwas weit zu holen / soll ieder Haus-
besitzer / von Pfingsten bis auf Michaelis / ein Geväs mit
Wasser / vor oder nechst der Haus = Thüre / und wo es seyn kan /
auch auf die Böden setzen.

XLII.

^{42.}
Absonderlich in
denen Dorff-
schafften.

Ingleichen sollen die Dorffschafften Teichlein / Pfützen /
Graben oder Rohr = Kästen in jedem Dorffe / do Sie nicht
albereit damit versehen / verfertigen / Dazu auch die Quellen
in flachen Feldern und Dorffern fleißig reinigen / und in gutem
Gang erhalten.

XLIII.

^{43.}
Wasser = Ruffen /
Leitern / Haken /
und Gabeln an öf-
fentlichen Orthten.

Und damit die Mittel / so in Feuers = brunsten zu leschen
nothwendig / unfehlbar vorhanden / sollen jedes Orts bey denen
gemeinen Wasser = Kästen oder Brunnen / 2. oder 3. Wasser-
Ruffen auf Schleuffen stehen / solche des Sommers stetig
gefüllet / Winters = Zeit aber umbgeleget / und wann Sie von
Holz mit Eisen beschlagen / unter Dach an einen bequemen
Orth gebracht / ebenermassen kurze und lange Feuer = haken /
Leitern und Gabeln an dergleichen Orth öffentlich / iedoch unter
Bedeckung geleet oder angehangen werden / und zwar in
jeder Stadt zwanzig / halb lange / und halb kurze Feuer = Lei-
tern / und dazu so viel Gabeln / wie auch in gleicher Anzahl
Feuer = haken / Auf einem Dorff aber bey jedem wenigst halb
so viel seyn.

XLIV.

^{44.}
Ederne Wasser-
Cymer und Sprüs-
ken bey Rath = und
Gemeinde = Häu-
sern.

Hierüber sollen jedes Orths in den Städten auf oder
unter den Rath = Häusern / auf den Dorffern aber in denen Ge-
meinde = Häusern / oder bey den Schultzeßen / eine gewisse An-
zahl

zahl lederne Wasser-Eimer und Hand-sprühen allezeit vor-
handen seyn / und auf ieder Gemeinde Kosten verschaffet und
erhalten werden. Desto füglicher auch dazu zugelingen /
soll ieder bey annehmung seines Bürger-Rechts in den Städte
ten / oder aufnahm in eine Dorffschafft / einen ledern Eimer
liefern oder schaffen.

XLV.

Wann nun / da Gott aus Gnaden / aller Orthen und
Zeiten vor-seyn wolle / aus seiner Verhängnis eine Feuers-
brunst auskommen würde / soll derselbe / bey dem es auskomet /
oder der es am ersten sehen wird / alsbald durch ein Geschrey
solches offenbahren / die Thüren öffnen / im Hause die Leute /
wann es des Nachts / erwecken / die Nachbarn umb Hülfe an-
ruffen / und selbst mehr zu tilgung des Feuers / als hinweg-
schaffung des Seinigen eynen / wie dann derjenige Nachbar /
oder ander / so dasselbe vernimmet / sobald es weiter mit aus-
schreyen kundbar machen / und treues Fleißes dämpffen und
leschen soll / damit das Feuer nicht auf- und zu Kräfte kom-
me. Wann aber derjenige / bey welchem es entstehet / solches
nicht zeitlich oder vor dem Sturm-schlag beschreyet / sondern
es vertuschen würde / soll Er / nach beschaffenheit / mit erstattung
des Schadens / Landes-Verweisung / oder Leibes-Straffe / ab-
gestraffet werden.

XLVI.

So bald ein Feuer kund wird / es sey bey Tag oder bey
Nacht / sollen diejenigen / so zu den Thürmen und Glocken be-
stellet seyn / wann Sie sich nicht sonst auf denen Thürmen auf-
halten / zu denselbigen zueynen.

XLVII.

Wofern demnach die Lohe und das Feuer gesehen wird /
sollen die Thürmer / Wächter / oder Kirchner / oder wer an

II.

Wie es bey ent-
standener Feu-
ers-brunst zu
halten.

45.

Die Feuersbrunst
sobald auszus-
schreyen.

46.

Denen Glocken zu-
zueynen.

47.

Feuer Zeichen zu
geben.

W 3

der

derselben statt zugegen / wann bey Tage ein Schlot brennt /
in ein Horn blasen / würde aber das Feuer sonst ausschlagen /
so bald stürmen / und wo es wegen Weitläufftigkeit des
Orths von nöthen / daselbst hinaus / wo das Feuer ist / eine
Fahne oder Zeichen ausstecken / bey Nacht aber ohne Unter-
scheid die Glocke anschlagen / und wohinwärts das Feuer /
mit brennenden Licht eine Latern aushencken. Do nun aber
die Brunst weiter greiffen würde / sollen Sie mit Stürmen
aller Glocken weiter anhalten / damit es in benachbarten
Orthen desto mehr auch kund werde.

XLIIII.

48.
Ampt- und Rath-
häuser in acht zu
nehmen.

In den Städten / und Flecken / oder anderen Orthern / soll
der Fürstl. Beambte bey seinem Ampt-Hause / der Regierende
Bürgermeister und Stadtschreiber aber bey dem Rath-Hause
seyn / ihre Amte- und Rath-Stuben wohl in acht nehmen /
und nothwendige Anordnung wegen der doselbst vorhandenen
Feuer-Eymen und anderer Dinge machen.

XLV.

49.
Beyschaffung der
Instrumenten zum
Feuer.

Der nechste Bürgermeister sampt denen Bau-Herren und
verordneten Feuer-Herren sollen sobald anschaffen / daß die
Feuer-Ruffen mit Wasser gefüllet / Leitern und Feuer-Haken
zum Feuer geführet und gebracht werden / zum Feuer auch
selbst eylen / und die Leuthe zu leschen anweisen und anmahnen.

L.

50.
Die Thor zu öff-
nen und zu ver-
wahren.

Die selbiges Orths sich befindende und zum Landes-De-
fension-Beszen verordnete Officirer / sollen alsbald bey den
Thoren seyn / solche / wenn es nicht albereit geschehen / öffnen
lassen / und mit etlichen bewehrten Männern in acht nehmen.

LI.

51.
Feuer-Pfannen
an den Ecken der
Gassen.

Die Rätthe der Städte / sollen an den Ecken und Gassen
die Feuer-Pfannen / welche / wo es füglich seyn kan / allzeit
hängen sollen / alsbald anzünden lassen / und iemand dazu stellen.

LII. Besz

LII.

Welche Geschirr oder Zug-Viehe haben/ sollen stracks nach den Ruffen reiten/ oder mit Wagen nach den Leitern und Feuer-haken fahren / und solche zum Feuer bringen. Und soll/ wer die erste Ruffen oder ersten Wagen mit denen Leitern und Haken führet / 1. R. der ander $\frac{1}{2}$. und der dritte $\frac{1}{3}$. R. bekommen.

52.
Zufuhr der Wasser-
Ruffen.

LIII.

Welche Personen zu den Brunnen und Wasser-schöpfen/ wie auch Ruffen / Leitern und Feuer-haken bestellet / sollen solchen zueylen/ und das Ihrige dabey verrichten. Wie dann diejenigen/ so die erste/ andere/ und dritte Leiter anwerffen/ und das Feuer besteigen/ mit Verehrung sollen bedacht werden.

53.
Rettung zu er-
greiffen.

LIV.

Auch sollen nicht allein die andern Inwohner selbiges Orths / sondern auch aus benachbarten Orthern mit Hülfe beyzustehen/ und alsbald zur Rettung zuzueylen/ was auch ein ieder an Sprützen / Leitern / Feuer-haken / Eymern oder andern diensamen Gefäßen in seinem Hause und an der Hand haben kan/ mit zum Feuer zu bringen schuldig seyn.

54.
Benachbarte bey-
zuspringen mit
Hülfe.

LV.

Dahero dann jedes Orths Beampte / Obrigkeit / Gerichtsherren und Vorstehere/ wenn Sie in der Nachbarschafft Feuersbrunst vernehmen / ihre Untergebene zum beyspringen fortschiecken/ auch wann sichs thun läset/ sich selbst zu beherm antreiben und retten/ mit dahin verfügen sollen.

55.
Die von Ihren
Oberen dahin
anzuweisen.

LVI.

Welches auch die Meynung soll haben/ wann dergleichen Feuer in einem benachbarten Orth außer Unserm Gebieth entstünde / daß denenselben ebenmäßig mit möglicher Hülfe beyzuspringen.

56.
Auch außershalb
Landes.

LVII. Jeder

57.
Licht und Feuer
zeit der Brunst
zu verwahren.

LVII.
Jeder soll das in seinem Hause hinterlassene Licht oder
Feuer wohl ausleschen und verwahren / damit es inzwischen
keinen Schaden thun könne.

58.
Gefast zuerscheinen.

LIIX.
Wer nun zum leschen mit Gefäßen erscheinet / soll das-
selbe mit Wasser zur Brunst bringen / die Zimmerleute aber /
Maurer / Müller / auch andere / so keine Gefäße / Leiter oder
Feuerhaken bey handen / sollen mit ihren Band- und Mauer-
Arten und Beilen sich einfinden / und solche zum einhauen und
einreißen gebrauchen.

59.
Wasser zum Orth
der Feuersbrunst
zu leiten.

LIX.
Wo es seyn kan / ist das fließende Wasser / oder auch
das aus den Brunnen geschöpfete fortzuleiten / und wo es am
bequemsten / zur Sammlung mit Brettern / Mist oder Stroh
vorzudammen.

60.
Wasser-Gefäße
darzustellen / und
Wasser zu schöpf-
fen.

LX.
Die / zumahl der Brunst am nächsten wohnende / Nach-
barn sollen große Wannen oder offene Bäder heraus auf den
Platz setzen / damit solche können gefüllet / und daraus mit den
Eymern und kleinern Gefäßen desto besser geschöpfet werden.
Die auch Brunnen / oder Pfützen in ihren Höfen / sollen das
schöpfen daraus zulassen / auch ihre Kinder und Gesinde
schöpfen und zutragen lassen.

61.
Auf die Flugfeuer
und Funcken acht
zu haben.

LXI.
So soll auch iedweder in seinem Hause / auf die Böden
Wasser schaffen / fleißig auf die Flug-Feuer und Funcken
achtung geben / und wann Sie was sehen / sobald leschen / auch
dofern Sie zu wenig / umb Hülfe schreyen.

62.
Gewisse Aufscher
zuverordnen.

LXII.
Und damit alles in guter Obacht / Vorsichtigkeit und
Ordnung zugehe / sollen allezeit in einer Stadt zween aus dem
Rath

Rath zu Feuer-Herren/auf den Dörffern aber auch zween geschickte Personen/absonderlich verordnet werden/welche fleißige Aufsicht haben/damit in allen Stücken dieser Ordnung treulich nachgesehen / und zumahl auch bey dem leschen des Feuers/ordenentlich gebahret/und mit Gottes Beystand möglichster Abbruch/ auf ein oder andern Weg / gethan werde.

LXIII.

Dabeneben sollen ieder Zeit und jedes Orths gewisse Personen zu den Wasser-Bäsen/Wasser-Kästen/Pfützen/Leitern/Gabeln/Haken/gemeinen Eymern / und wo es sonst nöthig/benennet/soll auch iederwehes Verrichtung auf den Nothfall/aufgezeichnet/und demselben angezeigt werden. Und wann einer oder der ander abstirbet/oder sich sonst von dannen begibet/ oder dazu ferner nicht geschickt/soll seine Verrichtung sobald einem andern aufgetragen und angeschrieben werden.

LXIV.

Wann wegen Feuers-Noth der Inwohner vorhandener Vorrath und Sachen aus den Häusern zu schaffen / sollen solche auf einen gewissen Platz geleet/und gewisse treue Personen zur Aufsicht angewiesen werden/wie dann fleißig in acht zu nehmen/wer die Personen seyn/welche sich zum forttragen gebrauchen lassen

LXV.

Die müßig herum stehende Personen sind ernstlich zum leschen anzuweisen/das unnütze Gesindlein aber hat man hinweg zu treiben.

LXVI.

Wofern/so Gott abwende/mehr als an einem Orthe zugleich Feuer entstünde/ oder das Flug-Feuer andern Orths zündete / sollen die Vorgesetzte alsbald Anstalt machen / wie die verordnete Personen und Feuer-Küstung zu theilen / und also allenthalben mögliche Rettung geschehe.

LXVII.

Nach der / durch Gottes Beystand / gedämpffter Feuers-brunst/soll dem grundgütigen Gott so wol zu Haus/als bey nechstfolgenden öffentlichen Gottesdienst in der Kirchen Herz-inniglich gedancket / und männiglich seiner Christens-gedächtniß erinnert werden.

E

Sols

63.

Wie auch gewisse Personen zu denen Verrichtungen

64.

Fortführung aus den Häusern.

65.

Die Leute zum leschen anzuweisen.

66.

Wann das Feuer an unterschiedenen Orthen entsethet.

III.

Was nach gedämpffter Feuers-brunst zu thun.

67.

Gott Dank zu sagen.

68.
Die Feuer-Instru-
menta hinwieder-
umb an gehörigen
Orth zu bringen.

LXIX.
Es sollen die Feuer-Instrumenta, Sprützen/Wasser-Ruffen/
Leitern / Haken / Gabeln / Eymmer und dergleichen gesamlet /
was in das gemeine gehörig / an die vorige örther wider ges-
bracht/was mangelt oder verderbet/schleunig ersetzt und ges-
bessert / anderen Leuten aber die Ihrigen wieder abgefollget
werden. Zudem Ende dann sowol das Gemeinde mit sons-
derbahren Wappen oder Zeichen / andere Leuthe auch das
Ihrige beyzeiten zubemarcken oder zubezeichnen.

69.
Und von keinem zu
entwenden.

LXIX.
Würde einer des anderen seinen Eymmer/Haken oder derg-
gleichen mitnehmen oder vertauschen / soll derselbe gestraffet
werden.

70.
Noch glimmende
Brand-stätten.

LXX.
Auf die Brand-stätte soll fleißige acht gegeben/was noch
glimmet / wohl ausgeleschet / und durch etliche Personen bes-
wacht werden / damit nicht etwa durch den Wind wieder Feuer
aufgewehet / oder sonst die Bränder wieder glimmend werden.

71.
Ersetzung des
Brand-schadens.

LXXI.
Wann dem Feuer und der Gefahr mit abbrechung und ein-
reißung des Nachbarn Dachs oder Hauses müssen vorkom-
men werden / so soll demselben / auf ermäßigung / ein billiger ab-
trag und ersetzung geschehen / und ieder Einwohner / keinen
ausgenommen / daran leyden / es were dann / daß sich des Schaa-
dens bey demjenigen / durch dessen Verwahrlosung das Feuer
entstanden / wohl zu erholen. Welches auch von denen Feuer-
Rüstungen und Gefäßen zu verstehen / so die Gemeinde oder
einer absonderlich beweislich dabey eingebüßet.

72.
Fleiß im leschen zu
vergelten.

LXXII.
Wer bey dem leschen seinen sonderbaren Fleiß angewendet //
oder das Feuer zu erst beschryen / soll eine Verehrung erlangen.

73.
Wie auch die darob
empfangene Be-
schädigung.

LXXIII.
Wosfern einer über dem wehren und leschen schaden an sei-
nem Leibe empfangen / dem soll / nach beschaffenheit der Person
und Schadens / aus gemeinen oder gesambten Vermögen
ziemliche erstattung wiederfahren. Hette sich aber hingegen
einer

einer säumig und ungehorsam erzeiget/soll er gebührend abgestraffet werden.

LXXIV.

Wärde jemand an den Wasser-Bäßen/ Leitern/ Haken/ Gabeln oder dergleichen/ so öffentlich erhalten werden/ sich vergreiffen/ solche schadhafft machen/ oder bey Tag oder Nacht vor sich gebrauchen/ oder ganz entwenden/ der soll nach Verdienst gestrafft werden.

LXXV.

Dieweil auch in den Wäldern und Gehölzen offtermals durch Donner/ Wetter/ oder Vorsatz/ oder auch Verwahrlosung der Glasmacher/ Holzhauer/ Köhler/ Aschenbrenner/ Hirten und anderer/ gefährliche Feuersbrunsten entstehen/ so wollen Wir alles dasjenige/was wegen der Aufsicht/ Vorsichtigkeit/rettung und anderen hieher gehörigen Stücken/in unser Wald- und Forst-Ordnung dißfalls enthalten/wiederscholet und ernstlich gemeynet haben/ daß solchem fleißig und treulich nachzukommen.

LXXVI.

Was aber unter dem III. von der Holz-Gerechtigkeit n. 4. von Hülff und Rettung gemeldet/welche diejenigen leisten sollen/ so in unsern Wäldern und Gehölzen etzigerley Gerechtigkeit haben/ solches wollen Wir auch auf das ganze Ampt und Gericht/worin das entzündete Gehölz gelegen/ingleichen auf die angrenzende Beampfte/ Forstbediente und Unterthanen verstanden haben/ daß Sie nemlich/ sobald Sie des Feuers innen werden/in das nechste Dorff/ oder wo möglich/ dem nechsten Beaupten oder Forstbedienten eylfertigst zu Pferde oder Fuß solches anzeigen/und nicht allein uf anrufen zur Hülff gebührende Folge leisten/ sondern auch von selbst dem Feuer mit allen dienlichen Instrumenten/ als Aexten/ Beilen/ Hacken/ Schaufeln/ingleichen Eymern/Sprüzen/ Wässern und dergleichen diensamen Feuer-rüstungen zueylen/ und möglichsten Fleißes retten und leschen sollen.

LXXVII.

Wir versehen Uns auch zu Unseren Benachbarten/ Sie werden

74.

Vergreiff an denen Feuer-Instrumenten.

IV.

Wie es in dert Wäldern bey Entzündung anzustellen.

75.

Dämpffung in Wäldern.

76.

Dessen Beförderung.

77.

Benachbarter Hülff.

217/1290/

werden auf solche Fälle / so **G**ott gnädig abwenden wolle /
den Unserigen beytreten / wie Sie sich den eines ebenmäßigen
von dieser Seite zu versehen. Inmassen Wir krafft dieses
Unsere Beampte / Forstbediente und Unterthanen dahin
ernstlich anweisen und befehligen.

LXXIX.

78.
Anstalt bey dem
Leschen.

Bey dem leschen selbst in Wäldern / sollen die gegenwärtige
Beampte und Forstbediente die Leute anweisen / und abson-
derlich wohl darauf sehen / daß so viel möglich Wasser herbey
geschaffet oder geleitet / die gegen dem Winde stehende Bäume
gefället / behörige Graben / damit das Feuer auf der Erden
nicht fortlauffen könne / sobald aufgeworffen / mit Büschen
oder Reißern die brennende Heiden und Moß ausgeschlagen /
und nach Gelegenheit andere nöthige Anstalten gemacher
werden.

LXXIX.

79.
Bey der Stadt
Coburg absonder-
liche Ordnung.

Als Wir auch albereit Unserer Stadt Coburg absonders
liche Feuerordnung von neuen publiciren lassen / verbleibe
es dabey / und hat gleichwol dieselbe in anderen Punkten / so
darii nicht / sondern in dieser Unser Landes Gemeinen Feuers
Ordnung enthalten / und auf gesampte Unsere Unterthanen
gemeynet / ebener gestalt sich darnach zu achten.

LXXX.

80.
Publicir- und
Handhabung dieser
Feuer-Ordnung.

Diese Ordnung soll nicht allein gewöhnlicher massen
publiciret, öffentlich angeschlagen und zu männigliches Wiß-
senschaft gebracht / sondern auch jährlichen jedes Orths / und
zwar in Städten / wann ein neuer Rath antritt / wie auch /
wann die Handwerckszunftten Ihren Jahrs-Tag halten /
auf den Dörffern aber am Kirchweihen-Tag abgelesen / ders
selben treulich / steif und fest nachgelebet / und dieienigen / so dar-
wider thun / mit Geldt oder Leibes-Straf / nach befinden / uns
nachlässig und ernstlich / ohne ansehen der Person / abgestraffet
werden.

Zu Wittenburg und mit dem Fürstl. Secret bedrucket / und
geben zu Coburg / den 3. Januar.
Anno 1664.

n. c.

ollel
itigen
ieses
ahin

rtige
bsons
erben
iune
rden
schen
ngen/
achee

nders
letbee
n/ so
euers
anen

assen
Wiso
s/und
auch/
aleen/
/ders
s Dars
n/uns
raffet

m. C

ULB Halle 3
004 967 64X


Handwritten signature





tels: Me
 Meister
 Michae
 sichtigu
 gestellet
 gestellet
 Zeit zur
 und einig
 weges ve

6.
 Abschaffung der
 selben Mängel.

Zeit den
 die Stra
 stätte au

7.
 Feuer = Schlöte
 zu verfertigen.

lassen / un

8.
 Wie solche beschaf
 fen seyn sollen.

Die
 nen / und
 und Weit
 iede Seit
 möglich /
 Leute / M
 fet werden.

9.
 Solche zu reinigen.

Es s
 ten umbda
 andern T
 Feuerma
 fern Er tä
 nöthen / dur

essen und Dorfs
 Balburgis und
 chgehende Bez
 anfehlbar an
 ne Verzug abs
 rth eine kurze
 rafe / bestimmet /
 hehen / keines

nen bestimmter
 würde / soll
 örliche Feuer
 werden.

stätte zuges
 et werden.

en von Steis
 rechter Höhe
 hinaus / und
 o viel immer
 die Zimmer
 in / gestrafs

ten / und un
 us über den
 / die ganze
 l / oder wo
 s sonst von
 X. Wo

